

Kreis Weimarer Land

Gebührensatzung zur Satzung für die Benutzung von Medien und Medientechnik der Kreisbildstelle im Kreis Weimarer Land

Der Kreis Weimarer Land erlässt aufgrund § 99 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl S. 41) sowie §§ 2, 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) – in den jeweils geltenden Fassungen - folgende Gebührensatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gebührensatzung regelt die Gebührenerhebung für die Benutzung von Medien und Medientechnik der Kreisbildstelle des Kreises Weimarer Land.

§ 2 Gebührenerhebung

Der Kreis Weimarer Land erhebt für die Benutzung der Kreisbildstelle Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Leistungen der Kreisbildstelle in Anspruch nimmt. Gebührenfrei ist die Benutzung für die Schulen in Trägerschaft des Kreises Weimarer Land. Darüber hinaus ist die Benutzung der Kreisbildstelle für folgende Einrichtungen gebührenfrei:

1. andere Staatliche Schulen im Schulamtsbereich Weimar
2. Kreisvolkshochschule des Kreises Weimarer Land
3. Schullandheim des Kreises Weimarer Land
4. Behörden des Kreises Weimarer Land
5. kreisangehörige Städte und Gemeinden

Gebührenermäßigung wird gewährt für:

1. Kindertagesstätten
2. Freie Träger der Jugendhilfe
3. Freie Schulen
4. Sportvereine und andere gemeinnützige Vereine

jeweils mit Sitz im Kreis Weimarer Land.

§ 4
Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Abholung der Gegenstände.

§ 5
Fälligkeit und Zahlung

Die Grundgebühr für die vereinbarte Ausgabezeit der Medien oder Medientechnik entsteht bei Entgegennahme und wird sofort fällig.

Verzugsgebühren bei nicht termingerechter Rückgabe der Medien oder Medientechnik werden am Tag der Rückgabe fällig.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 6
Höhe der Benutzungs- und Verzugsgebühren

Die Höhe der Gebühren ist im Gebührenverzeichnis (Anlage) geregelt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 04.01.1999 außer Kraft.

Anlage:

Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung
für die Benutzung von Medien und Medientechnik
der Kreisbildstelle des Kreises Weimarer Land

Apolda, 08. Januar 2007

Münchberg
Landrat

KS

**Gebührenverzeichnis zu § 6 der Gebührensatzung
für die Benutzung von Medien und Medientechnik
der Kreisbildstelle des Kreises Weimarer Land**

	Private Bildungsträger, Organisationen, Firmen, natürliche Personen	Freie Träger der Jugendhilfe Kindertagesstätten, Freie Schulen Sportvereine und andere gemeinnützige Vereine
	Volle Gebühr in €/Tag	Ermäßigte Gebühr in €/Tag
Medientechnik		
16 mm - Filmprojektor	10,00	5,00
Episkop	8,00	4,00
Kleinbildwerfer manuell	3,00	1,50
Kleinbildwerfer automatisch	5,00	2,50
Tageslichtschreiber	10,00	5,00
Tageslichtschreiber portabel	12,00	6,00
Farbfernsehgerät	11,00	5,50
Videorecorder	10,00	5,00
Videoplayer	8,00	4,00
DVD-Player	8,00	4,00
Kassettenrecorder	3,00	1,50
CD-Player	5,00	2,50
Plattenspieler stereo	5,00	2,50
Walk- bzw. Discman	3,00	1,50
Videokamera SVHS	13,00	6,50
Videokamera digital	15,00	7,50
Fotoapparat digital	10,00	5,00
Sofortbildkamera	5,00	2,50
Videoprojektor	26,00	13,00
Datenprojektor / Beamer	26,00	13,00
Benutzung Videoschnittplatz	26,00	13,00
Lautsprechanlage kabellos	26,00	13,00
Projektionsleinwand	8,00	4,00
Geräteträger fahrbar	3,00	1,50
Kamerastativ	3,00	1,50
Mikrofonstativ	3,00	1,50
Mikrofon	2,00	1,00
Kopfhörer	2,00	1,00
Kabelrolle	2,00	1,00
Verlängerungsschnur	1,00	0,50
Verteiler	1,00	0,50

Die Gebühren für die Nutzung der in der Kreisbildstelle vorhandenen **Medien** betragen:
je 14-tägiger Ausleihfrist in €:

	Private Bildungsträger, Organisationen, Firmen, natürliche Personen	Freie Träger der Jugendhilfe Kindertagesstätten, freie Schulen Sportvereine und andere gemeinnützige Vereine
	Volle Gebühr in €/Tag	Ermäßigte Gebühr in €/Tag
Medien	1,50	0,80

Verzugsgebühren:

Bei Nichteinhaltung des Rückgabetermins für **Medien** wird eine Verzugsgebühr von 1,00 € je Kalendertag und Medium erhoben.

Schülern wird eine Verzugsgebühr von 0,50 € je Kalendertag und Medium berechnet.

Verzugsgebühren für verspätete Rückgabe von **Medientechnik** werden nach § 4 der Satzung über die Benutzung der Kreisbildstelle im Kreis Weimarer Land berechnet.